

Satzung des Betriebssportvereins AOK Leipzig e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der am 18. Januar 1991 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen „Betriebssportverein AOK Leipzig e. V.“.

(2) Der Sitz des Betriebssportvereins ist in Leipzig, 04229 Leipzig, Anton-Bruckner-Allee 1.

(3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Betriebssportvereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral.

(2) Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits-, Rehabilitations-, Fitneß- und Wettkampfsports und der damit verbundenen körperlichen Betätigung für Beschäftigte der AOK Sachsen, deren Angehörige sowie allen daran interessierten Personen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gewährleistung sportlicher Übungsmöglichkeiten verwirklicht.

Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch juristische Personen werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Im Aufnahmeantrag muss die Abteilung angegeben werden, in die der Antragsteller eintreten will.

Jedes Mitglied kann nur einer Abteilung unmittelbar angehören, dies schließt jedoch eine zusätzliche sportliche Betätigung in einer anderen Abteilung nicht aus. Jedes Mitglied des Betriebssportvereins hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Abteilungen können hierüber Richtlinien festlegen. Diese müssen vom Präsidium genehmigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitgliedes
2. durch Austritt des Mitgliedes
3. durch Ausschluss des Mitgliedes

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Sachen sowie der Mitgliedsausweis unverzüglich zurückzugeben. Eventuelle Beitragsrückstände sind sofort zu begleichen. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß daher bis zum 15. Juni oder 15. Dezember beim Vereinspräsidium eingegangen sein.

(4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) angemessene Geldbuße
- b) zeitlich begrenztes Verbot am Vereinsleben
- c) Verwarnung, Verweis, Ermahnung

§ 5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

(2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die konkrete Beitragserhöhung wird jährlich in der Finanzordnung des Vereins ausgewiesen.

(3) Rückstände von Mitgliedsbeiträgen können eingeklagt werden. Bei Vereinswechsel kann eine Freigabe nur erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

§ 6 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Betriebssportvereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung als Delegiertenkonferenz ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung der Delegierten erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

In den Abteilungen werden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung Delegierte gewählt. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Stimmberechtigten dies verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsobjekt und in den Vereinspublikationen.

(3) Stimmberechtigt sind die von den Abteilungen anwesenden Delegierten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Der Delegiertenschlüssel pro Abteilung beträgt 25 Mitglieder = einem Delegierten.

(4) Jeder Delegierte kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Präsidium einreichen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

(6) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über die Satzungsänderungen sind mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zu fällen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(7) Über den Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
2. Feststellung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des Präsidiums
6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Verein
7. Wahl des Präsidiums (Fünfjahresrhythmus)
8. Wahl des Kassenprüfers
9. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9 Präsidium

(1) Das Präsidium des Vereins besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Jugendwart

5. je einem gewählten Vertreter aus den Abteilungen des Vereins

(2) Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer bestellt werden kann ein Präsidiumsmitglied. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht, soweit er nicht von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 4 gewählt ist.

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sowie der Geschäftsführer, wenn er nicht stimmberechtigtes Mitglied ist. Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt, der Geschäftsführer vertritt den Verein gemeinsam mit einem allein vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied, wenn er nicht stimmberechtigtes Präsidiumsmitglied ist.

Das Präsidium legt bei einer Alleinvertretungsberechtigung im Finanzbereich Obergrenzen fest.

(4) Das Präsidium wird durch eine Mitgliederversammlung gewählt.

Zur Koordinierung der Arbeit zwischen den Abteilungen oder Vorbereitung von Präsidiumsbeschlüssen können durch das Präsidium ständige und zeitweilige Arbeitsausschüsse gebildet werden. Arbeitsweise, -rechte und -pflichten eines Ausschusses sind entsprechend der Spezifik der Aufgabenstellung durch das Präsidium gesondert festzulegen und zu beschließen.

(5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.

(6) Die Dauer einer Legislaturperiode beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes bestellt das Präsidium einen Vertreter bis zur ordentlichen Wahl durch die Mitgliederversammlung.

(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Jugend des Betriebssportvereins

(1) Die Interessen der Jugend werden im Verein durch den Jugendwart vertreten.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 12 Auflösung des Betriebssportvereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebssportvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Punkt 1 und 5 dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden der Präsident und der Vizepräsident bestellt.

Die Satzung wurde auf der Delegiertenkonferenz unseres Vereines am 16. November 1999 beschlossen und vom Amtsgericht Leipzig am 15.02.2000 bestätigt.